

**Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 12.03.2013 und des Rates am 14.03.2013 über die Anregungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ (Vorlagen 2013/041 und 2013/042)**

---

**Einwender:** Handwerkskammer Münster

**Stellungnahme vom:** 26.09.2012

**Anregung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Planungen entsteht de facto ein Versorgungszentrum, das in einem Ausmaß Kaufkraft binden wird, wie es im Hinblick auf das dringend zu entwickelnde Ortszentrum nach unserer Auffassung nicht zu vertreten ist.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.

**Abwägung:**

Die Anregung legt nicht dar, dass die Darstellung eines Nahversorgungszentrums die Funktionsfähigkeit des Hauptzentrums beeinträchtigt. Auf die Verträglichkeitsanalyse von BBE wird nicht im Detail eingegangen. Es bleibt bei einer allgemeinen Besorgnis. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde vielfältige Anstrengungen zur Stärkung des Hauptzentrums – mit Erfolg - unternommen hat und unternimmt.

Auf die Inhalte und Argumente der Begründungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ wird Bezug genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.